



Integration von Drittstaatlern in die Ausbildung

Immer mehr Unternehmen zeigen große Bereitschaft, Migranten auszubilden. Dabei sollten sich Ausbildungsunternehmen im Vorfeld mit einigen Fragen beschäftigen: Was muss ich beachten, wenn ich jungen Menschen aus Drittstaaten eine Ausbildung anbieten möchte? Was ist rechtlich möglich? Erste Antworten finden sich in diesem Merkblatt.

1. Definitionen

Als Drittstaat werden in Deutschland alle Staaten außerhalb der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz bezeichnet.

Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland oder den USA können auch ohne Visum nach Deutschland einreisen und vor der Aufnahme einer Beschäftigung die Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung in Deutschland beantragen. Nur Staatsangehörige dieser Staaten können sich unmittelbar an die zuständige Ausländerbehörde wenden - auch, wenn Sie schon in Deutschland sind.

Alle anderen Drittstaatsangehörigen müssen vor der Einreise ein Visum bei der zuständigen deutschen Botschaft beantragen.

2. Zulassungsvoraussetzungen für Visum

Um ein Visum zum Zweck der Berufsausbildung zu bekommen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Ihr zukünftiger Auszubildender muss über einen Ausbildungsplatz in Deutschland verfügen und seine Deutschkenntnisse (möglichst B1) nachweisen können. Von einem Nachweis kann abgesehen werden, wenn Sie als Ausbildungsunternehmen bestätigen, dass die Sprachkenntnisse ausreichend sind (§ 16a Abs. 1 und 3 AufenthG).

Zudem ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Ebenso wenig darf kein bestehender Ausweisungsgrund vorliegen.

Des Weiteren muss ein Finanzierungsnachweis (ggf. Eröffnung eines Sperrkontos, Abgabe einer Verpflichtungserklärung) beigelegt werden. Der Lebensunterhalt muss für die gesamte Dauer des Aufenthalts gesichert sein. Auszubildende müssen aktuell 950 EUR pro Monat nachweisen. Dieser Orientierungsbetrag ist an den Bafögsatz angelehnt.

Um als Drittstaatler eine Ausbildung in Deutschland beginnen zu können, muss zudem i.d.R. ein Schulabschluss nachgewiesen werden.



3. Beantragung des Visums

Um ein Visum beantragen zu können, muss der Auszubildende eine Terminanfrage an die deutsche Botschaft senden und dafür alle erforderlichen Unterlagen vorbereiten: Reisepass, Nachweis über Ausbildungsplatz, Nachweis über Deutschkenntnisse und Visumsantragsformular.

Das Visum wird im Wohnsitzland beantragt. Die Gebühren belaufen sich auf ca. 75 EUR. Die Bearbeitungszeit variiert von ein paar Tagen bis Wochen. Ist die Erteilung des Einreisevisums zum Zwecke der Ausbildung erfolgt, kann der Auszubildende nach Deutschland einreisen. Dabei ist zu beachten, dass eine Krankenversicherung ab Ankunft notwendig ist. Ist der Auszubildende in Deutschland angekommen, muss der Aufenthaltstitel nach §16a AufenthG (= Aufenthaltserlaubnis) bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Die Gebühren dafür können bis zu 100 EUR betragen. Die Aufenthaltserlaubnis muss vor Ablauf des Einreisevisums beantragt werden.

Als Ausbildungsunternehmen können Sie mit einer Vollmacht Ihres angehenden Auszubildenden das Visumverfahren gegen eine Gebühr von 411€ beschleunigen - im Rahmen des sogenannten beschleunigten Fachkräfteverfahrens (§81a AufenthG). Eine Schritt-für-Schritt-Erklärung gibt es unter make-it-in-germany.com!

4. Ausbildungsplatzsuche

Auch für die Suche nach einem Ausbildungsplatz ist mit der Einführung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (seit 01.03.2020) möglich, nach Deutschland einzureisen. Bedingungen sind Deutschkenntnisse mit Sprachniveau B2 sowie die Sicherung der Lebenserhaltungskosten in Deutschland. Es gibt eine Altersgrenze von 25 Jahren, die nicht überschritten werden darf.

Der Visums- und Einreiseprozess erfolgt genauso wie beim Visum zum Zweck der Berufsausbildung: Die Antragstellung erfolgt bei der deutschen Botschaft. Die Gebühren belaufen sich auf 75 EUR. Liegt das Visum vor, kann die Einreise nach Deutschland erfolgen. Vor Ort wird bei der zuständigen Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis beantragt (§17 Abs.1 AufenthG).

So, wie ein potenzieller Bewerber für die Suche nach einem Ausbildungsplatz nach Deutschland kommt, kann auch ein Ausbildungsunternehmen aktiv auf die Suche nach einem internationalen Auszubildenden gehen. Hilfreich kann dabei der Kontakt zum Vermittlungsservice der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit sein. Die ZAV veröffentlicht dann eine



Stellenanzeige und vermittelt geeignete Bewerber. Nähere Informationen gibt die örtliche Agentur für Arbeit.

5. Wissenswertes rund um die Ausbildung

Rechtliche Grundlage für eine duale Berufsausbildung in Deutschland ist, unabhängig von der Herkunft des Auszubildenden, das Berufsbildungsgesetz. Darüber hinaus gibt es Einiges zu beachten. Sollte die Ausbildung beispielsweise vorzeitig beendet werden, muss das Ausbildungsunternehmen dies innerhalb von 4 Wochen der zuständigen Ausländerbehörde melden, da sonst ein Bußgeld droht.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung kann die Ausländerbehörde die vorhandene Aufenthaltserlaubnis um bis zu ein Jahr verlängern. Diese Zeit kann der Absolvent nutzen, um eine seiner Ausbildung angemessene Tätigkeit zu finden und dieser nachzugehen. Nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland besteht dann die Option, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten.

6. Fördermöglichkeiten während der Ausbildung

Während der dualen Ausbildung können Jugendliche auch Unterstützungsmöglichkeiten wie die „Zukunftschance assistierte Ausbildung (ZaA)“ oder Assistierte Ausbildung AsA flex in Anspruch nehmen. Schwerpunkte dieser intensiven Förderung sind dabei Stütz- und Förderunterricht zur Wiederholung der Berufsschulinhalte, Prüfungsvorbereitung und eine umfassende sozialpädagogische Begleitung. Zugang haben prinzipiell alle Personen, die aufenthaltsrechtlich Zugang zum Ausbildungsmarkt haben. Die Prüfung von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeit als Fördervoraussetzung ist nicht notwendig. Bei Bedarf nehmen Unternehmen und/oder Auszubildende Kontakt zur IHK Magdeburg auf.

Als Programm des Senior Experten Service (SES) steht VerA für die „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ und richtet sich an junge Menschen, die Schwierigkeiten in ihrer Berufsausbildung haben. Unterstützung in einer 1:1-Betreuung erhalten Auszubildende beispielsweise bei der Wiederholung von Ausbildungsinhalten oder in der Sprachförderung sowie Integrationsbemühungen in das gesellschaftliche Leben. Die Betreuung über VerA setzt keinen besonderen Aufenthaltsstatus voraus. Bei Bedarf nehmen Unternehmen und/oder Auszubildende Kontakt zur IHK Magdeburg oder direkt zum SES auf.



7. Berufssprachkurse des BAMF

Berufssprachkurse (gem. §45 a AufenthG) sind ein Sprachlernangebot für Menschen mit Migrationshintergrund und vermitteln je nach Kursart Deutschkenntnisse, die generell für die Berufswelt notwendig bzw. berufsspezifischer Art sind. Zugewanderte aus Drittstaaten haben grundsätzlich Zugang zu berufsbezogenen Sprachkursen des BAMF. Verweisen Sie Ihren neuen Auszubildenden darauf und unterstützen Sie diesen beim weiteren Spracherwerb.

8. Unterstützung durch die IHK Magdeburg

Ihre IHK Magdeburg berät Sie gern ausführlich zu allen Aspekten, die mit einer Ausbildung von Migranten verbunden ist. Bei Fragen wenden Sie sich zur vertiefenden Beratung gern an:

Maren Kinszorra

Tel. 0391 5693 445, Mail: kinszorra@magdeburg.ihk.de

Mathias Schönenberger

Tel. 0391 5693 402, Mail: schoenenberger@magdeburg.ihk.de

Bei allen Fragen zur Ausbildung im Allgemeinen wenden Sie sich gern an die zuständigen Ausbildungsberater.

Für Magdeburg:

Denise Bröder, Tel. 0391 5693 444

Für Jerichower Land:

Samira Schlächter, Tel. 0391 5693 449

Für Salzlandkreis:

Simone Fischer, Tel. 0391 5693 446

Für LK Börde:

Kay Stoye, Tel. 0391 5693 227

Für LK Harz:

Lisa Parche, Tel. 03943 549724

Für LK Stendal + AK Salzwedel:

Lena Appel, Tel. 03901 477570